

Satzung über die Veranstaltung von Märkten in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

vom 27.08.2020

- Marktordnung -

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf in ihrer Sitzung am 27.08.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf betreibt die Märkte als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 12 BbgKVerf.
- (2) Für die Märkte wird ein Marktleiter eingesetzt.

§ 2 Marktplatz und Marktzeiten

- (1) Die Märkte finden auf den von der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf bestimmten Plätzen statt:
OT Eggersdorf: wöchentlich am Donnerstag auf dem Parkplatz an der Umgehungsstraße/Strausberger Straße und der verlängerten Mittelstraße
OT Petershagen: wöchentlich am Dienstag auf dem Dorfanger
- (2) Die Verkaufszeiten der Wochenmärkte werden von 08:00 Uhr - 15:00 Uhr festgelegt.
- (3) Für andere Märkte werden gesonderte Öffnungszeiten festgelegt.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Markt dürfen nur die in § 67 Abs.1 GewO genannten Waren sowie die auf der Grundlage der nach § 67 Abs. 2 erlassenen Landesverordnung aufgeführten Waren feilgeboten werden.

§ 4 Marktfreiheit

- (1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Marktteilnehmer geltenden Bestimmungen als Anbieter, Käufer oder Besucher am Markt teilzunehmen.
- (2) Der Marktleiter kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellerguppen, Anbietergruppen und Besuchergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.
- (3) Der Marktleiter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter, Käufer oder Besucher vom Marktgeschehen ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn der Teilnehmer gegen diese Satzung verstößt, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer die zur Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder ein Ausschluss aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig erscheint.
- (4) Der Marktleiter kann einzelne Anbieter von der Teilnahme am Markt ausschließen, wenn der für den Markt zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. Ein Anspruch auf Nutzung der öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 12 BbgKVerf besteht in den Fällen der Absätze 2, 3 und 4 nicht.

§ 5 Zuweisung von Standplätzen

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem vom Marktleiter zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Wird der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben, kann einem anderen Anbieter der Standplatz zugewiesen werden.
- (4) Die Zuweisung des Standplatzes ist nicht übertragbar.
- (5) Die Zuweisung des Standplatzes kann vom Marktleiter widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) der zugewiesene Stand wiederholt nicht genutzt wird,
 - b) der Anbieter oder seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben.
- (6) Wird die Zuweisung des Standplatzes widerrufen, ist der Standplatz sofort zu räumen.

§ 6 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens anderthalb Stunden vor Beginn des Marktes angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens anderthalb Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (2) Während der Marktzeit ist der Händler verpflichtet, seine Verkaufseinrichtung in vollem Umfang verkaufsbereit zu halten.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen.
- (2) Das Abstellen eines nicht direkt zum Verkauf genutzten Fahrzeuges am Marktstand ist nicht erlaubt.
- (3) Verkaufsstände müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen sowie an Bänken und Platzbeleuchtungsmasten befestigt werden. Soweit Sitzbänke vorhanden sind, sind diese grundsätzlich freizuhalten.
- (4) Die Anbieter haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Namen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

§ 8 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Anbieter haben mit der Nutzung des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen des Marktleiters zu beachten und Folge zu leisten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung sowie die Bestimmungen des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind einzuhalten.
- (2) Jeder Anbieter hat sein Verhalten auf dem Markt so einzurichten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Unzulässig ist insbesondere, Waren im Umhergehen anzubieten.
- (3) Jeder Anbieter ist für den ordnungsgemäßen und ungefährlichen Zustand der von ihm eingebrachten und mitgeführten Sachen verantwortlich.
- (4) Den Beauftragten von zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen zu gestatten. Alle Anbieter haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Erforderliche Energieanschlüsse sind beim Marktleiter zu beantragen.

§ 9 Sauberhaltung des Marktplatzes

- (1) Abfälle und Verpackungsmaterialien, welche im Laufe des Markttagess anfallen, sind in den bereitgestellten Mülltonnen zu entsorgen. Einschlägige Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben von dieser Marktordnung unberührt.
- (2) Es ist dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

§ 10 Haftung

- (1) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern mitgeführten Sachen.
- (2) Die Anbieter haften gegenüber der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für solche Schäden einzustehen, die von ihnen oder ihren Beauftragten verursacht werden. Insofern haften sie für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Schäden.

§ 11 Gebührenpflicht

Die Nutzung von Verkaufsständen auf dem Markt ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Marktgebührensatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in dieser Satzung getroffenen Regelungen verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,- € bis höchstens 1000,- € geahndet werden.
- (3) Die zuständige Behörde ist das Ordnungsamt der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Petershagen/Eggersdorf, den 28.08.2020



Marco Rutter
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Wortlautes der vorstehenden Satzung über die Veranstaltung von Märkten in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 27.08.2020 mit dem Wortlaut der von Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 27.08.2020 beschlossenen Satzung wird bestätigt. Das Verfahren zum Erlass der Satzung wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Petershagen/Eggersdorf, den 28.08.2020



Siegel



Marco Rutter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Satzung über die Erhebung Veranstaltung von Märkten in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 27.08.2020 wird angeordnet. Sie ist im Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Nr. 08/2020 am 16.09.2020 zu vollziehen.

Petershagen/Eggersdorf, den 28.08.2020



Siegel

Marco Rutter
Bürgermeister